



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 2016

43. Stück

284.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf-Sulz.....	413
285.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleinmürbisch .....	414
286.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lockenhaus .....	414
287.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach .....	415
288.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf.....	415
289.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pama .....	416
290.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart.....	416
291.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schlaining .....	416
292.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj .....	417
293.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Kirchbergried, KG Kleinhöflein und KG Eisenstadt“ der Freistadt Eisenstadt.....	418

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3323-10000-8-2016

#### 284. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf-Sulz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3323-10000-8-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 29. Juli 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Rehgraben die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 1549, 1550, 1551 und 1557 in „Bauland - Dorfgebiet“ und die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 1495 in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessenwege“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

Zahl: A2/L.RO3971-10000-14-2016

### **285. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleinmürbisch**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3971-10000-14-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 4. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleinmürbisch erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Parkanlage gestaltete Grünanlagen“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Biotop“ und „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3351-10001-5-2016

### **286. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lockenhaus**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3351-10001-5-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lockenhaus vom 31. März 2016, idF vom 17. Juni 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lockenhaus werden in der KG Lockenhaus Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Bauland - Geschäftsgebiet“ vorgenommen sowie die Kenntlichmachung von Gewässern. In der KG Hammerteich erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ sowie eine Kenntlichmachung als „Wald (Grünfläche - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“. Außerdem erfolgen Rückwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. In der KG Langeck wird eine Umwidmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt. Weiters erfolgt in der KG Hochstraß eine Umwidmung in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3372-10000-11-2016

### **287. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3372-10000-11-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. Juni 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach werden in der KG Neuhaus am Klausenbach Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ vorgenommen. Weiters erfolgen in den KG Krottendorf und Bonisdorf Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3383-10000-15-2016

### **288. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3383-10000-15-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 28. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3386-10000-2-2016

### **289. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pama**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3386-10000-2-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 17. August 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1322/1, KG Pama, von „Bauland - Wohngebiet (BW)“ in „Bauland - Dorfgebiet (BD)“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3975-10000-11-2016

### **290. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3975-10000-11-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rauchwart vom 11. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart erfolgen für die Errichtung einer Einstellhalle für einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb die Umwidmung in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ sowie die Eintragung von Kenntlichmachungen.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3415-10000-19-2016

### **291. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schlaining**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3415-10000-19-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 12. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining werden in der KG Altschlaining Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Wohngebiet“ durchgeführt. In der KG Goberling erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Dorfgebiet“. Weiters werden in der KG Neumarkt i.T. Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/L.RO3423-10000-10-2016

### **292. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 unter Zahl: A2/L.RO3423-10000-10-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 10. März 2016, idF vom 3. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj werden in der KG Tudersdorf Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt. In der KG Dt. Tschantschendorf erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Tierhaltung“. Weiters werden in der KG Tobaj Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen. Außerdem erfolgen in der KG Punitz Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Parkplatz“ und „Grünfläche - Hausgärten“. In der KG Hasendorf wird eine Umwidmung in „Bauland - Wohngebiet“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

A2/L.RO3217-10001-2-2016

## 293. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Kirchbergried, KG Kleinhöflein und KG Eisenstadt“ der Freistadt Eisenstadt

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2016, Zahl: A2/L.RO3217-10001-2-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 23. Mai 2016, Zahl: 031-2/14/292-2016, mit der die Bebauungsrichtlinien „Kirchbergried, KG Kleinhöflein und KG Eisenstadt“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

**KRAGES**  
BURGENLÄNDISCHE  
KRANKENANSTALTEN  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:**

**FACHÄRZTIN/-ARZT  
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT  
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

**ODER**

**ASSISTENZÄRZTIN/ARZT  
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Frau Prim. Dr. Evelyne Bareck**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/ 34890 oder per E-Mail an [evelyne.bareck@krages.at](mailto:evelyne.bareck@krages.at)

---

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT  
FÜR INNERE MEDIZIN**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Herrn Prim. Dr. Paul Gabriel**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34102 oder per E-Mail an: [paul.gabriel@krages.at](mailto:paul.gabriel@krages.at)

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.  
Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf [www.krages.at](http://www.krages.at).

**KRAGES**

BURGENLÄNDISCHE  
KRANKENANSTALTEN  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:**

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT  
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

**ODER**

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT  
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn Prim. Dr. Eduard Klug**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart  
Tel. 057979/33401 oder per E-Mail an: [eduard.klug@krages.at](mailto:eduard.klug@krages.at)

**FACHÄRZTIN/-ARZT  
FÜR INNERE MEDIZIN**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn Prim. Privatdozent Dr. Gerfried Gratze**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/ 33201 oder per E-Mail an: [gerfried.gratze@krages.at](mailto:gerfried.gratze@krages.at)

**FACHÄRZTIN/-ARZT  
FÜR HNO**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: [norbert.tatrai@krages.at](mailto:norbert.tatrai@krages.at)

**FACHÄRZTIN/-ARZT  
FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r, vorerst befristet auf 1 Jahr vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z. Hd. **Herrn OA Dr. Kramer Gerd**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33178 oder per E-Mail an: [gerd.kramer@krages.at](mailto:gerd.kramer@krages.at)

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.  
Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf [www.krages.at](http://www.krages.at).

**SCHWERPUNKT-  
KRANKENHAUS  
OBERWART**

www.bbeisen.at

**BARMHERZIGE BRÜDER  
KRANKENHAUS EISENSTADT**

*Der weltweit tätige Orden der Barmherzigen Brüder betreibt in Österreich Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in sieben Bundesländern. Für unser KRANKENHAUS IN EISENSTADT suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n*

## Primaria / Primarius für Radiologie

Vollzeit



Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, Schwerpunkt-Krankenhaus des nördlichen Burgenlandes, verfügt über 420 Betten und beschäftigt 1.100 Mitarbeiter. Geleitet von unserem Motto „Gutes tun und es gut tun“ ist medizinische und pflegerische Betreuung auf höchstem Niveau unser Ziel.

An unserer radiologischen Abteilung führen wir Untersuchungen im gesamten Spektrum der Radiologie durch, ein Schwerpunkt liegt im Bereich der interventionellen Radiologie.

**IHR AUFGABENGEBIET**

Als Primaria/Primar leiten und entwickeln Sie die Abteilung für Radiologie unter Beachtung medizinischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. In dieser verantwortungsvollen Position sind Sie für die medizinische Qualitätssicherung, das Risikomanagement sowie für die fachliche und strategische Weiterentwicklung und nachhaltige Positionierung der Abteilung verantwortlich. Als Abteilungsleiter/in fördern Sie die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen Abteilungen und Berufsgruppen des Krankenhauses und arbeiten eng mit der Krankenhausleitung zusammen. Die Sicherstellung der medizinischen Aus- und Fortbildung der Ihnen unterstellten Mitarbeiter gehört ebenso zu Ihrem umfangreichen Aufgabenspektrum wie die kontinuierliche Förderung der Mitarbeiterbindung. Die Führungsgrundsätze der Barmherzigen Brüder und die Werte der Hospitalität (Qualität, Verantwortung, Respekt und Spiritualität) sind Ihnen ein Anliegen und werden von Ihnen vermittelt.

**IHRE KOMPETENZEN**

Wir suchen eine fachlich versierte, teamorientierte und motivierte Persönlichkeit. Für die Position bringen Sie folgende Fachkompetenzen mit: abgeschlossene Facharztausbildung der Radiologie, ausgewiesene Expertise in der interventionellen Radiologie, sehr gute Kenntnisse in der Schnittbilddiagnostik. Eine umfangreiche Praxis in der Durchführung von Eingriffen im o.g. Spektrum wird vorausgesetzt, Erfahrung im klinischen Qualitäts- und Risikomanagement ist von Vorteil. Sie haben die Bereitschaft, fallweise Nachtdienste zu leisten. Die Führung digitaler Patientendokumentationen sowie die Leistungscodierung sind Ihnen vertraut.

Neben den fachlichen Qualifikationen verfügen Sie über ausgeprägte Führungskompetenzen: Sie besitzen mehrjährige Führungserfahrung im klinischen Umfeld und haben eine abgeschlossene Managementausbildung oder die Bereitschaft, diese umgehend zu absolvieren. Sie zeichnen sich durch einen wertschätzenden Führungsstil aus und besitzen die Fähigkeit, medizinischen Anspruch mit ökonomischem Denken zu vereinen.

Sie verfügen über ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen. Sie zeichnen sich insbesondere durch einen empathischen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit Patienten und Mitarbeitern sowie durch eine ausgeprägte interprofessionelle und interdisziplinäre Teamfähigkeit aus.

**UNSER ANGEBOT**

Wir bieten Ihnen eine Führungsposition in einem zukunftsorientierten Krankenhaus mit einem fachlich attraktiven und umfassenden Spektrum der modernen diagnostischen und interventionellen Radiologie, sowie kurzen Kommunikationswegen zur Krankenhausleitung. In Ihren Führungsaufgaben werden Sie durch unsere Führungskräfteentwicklung unterstützt und haben die Möglichkeit, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen. Eisenstadt liegt nur 50 km von der Bundeshauptstadt Wien entfernt und bietet im Naherholungsgebiet Neusiedlersee ein umfangreiches Freizeitangebot. Die Nähe zur Bundeshauptstadt Wien mit ihren zahlreichen Kulturangeboten sowie das breite Schulangebot machen Eisenstadt auch als Wohnort sehr attraktiv. Aufgrund unseres Versorgungsauftrags als Schwerpunktspital ist langfristig ein Wohnsitz in Eisenstadt und Umgebung wünschenswert.

---

*Weitere Informationen über die Barmherzigen Brüder und unser Haus finden Sie unter [www.bbeisen.at](http://www.bbeisen.at)*

*Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Prim. Dr. Mathias Resinger, Ärztlicher Direktor, unter der Tel.-Nr.: 02682/601-2510 oder per E-Mail an [aerztliche.direktion@bbeisen.at](mailto:aerztliche.direktion@bbeisen.at) gerne zur Verfügung.*

*Bitte richten Sie Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Publikations- bzw. Vortragsliste und Zeugniskopien sowie Beilage der in §48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes angeführten Unterlagen bis 9.12.2016 an das Provinzialat der Barmherzigen Brüder, z.H. Pater Provinzial Joachim Mačejovský, Taborstraße 16, 1020 Wien, oder [p.provinzial@bbprov.at](mailto:p.provinzial@bbprov.at)*

*Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!*



**Landesamtsblatt für das Burgenland**

**Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)